

in Bezug auf Geschichte und Naturwissenschaften. Sie riefen eine Replik von Amort hervor mit dem Titel *Controversia de revelationibus Agredianis explicata cum epicrisi ad ineptas earum revelationum vindicias*, editas a P. Didaco Gonzalez Matheo et a P. Landelino Maier, Aug. Vind. 1749. Dagegen erhoben sich P. Dalmatius Rich mit der Schrift *Revelationum Agredianarum justa defensio cum moderamine inculpatae tutelae*, Ratisb. 1750, und wiederum der genannte Gonzalez in der *Apodixis Agrediana*, Madr. 1754. Dieser letztern Schrift legt Guszanger nicht geringe Bedeutung bei und hebt besonders hervor, daß in derselben nachgewiesen sei, Amort habe an mehr als 80 Stellen den Sinn des spanischen Originals mißverstanden undgestellt. Dieser nicht mit der gehörigen Mäßigung geführten Controverse wurde dadurch ein Ende gemacht, daß der Kurfürst von Bayern dem P. Amort Schweigen auflegte. Uebrigens gibt Amort trotz vieler schroffen Angriffe zu, daß die ehrw. Maria d'Agreda heldenmüthige Tugenden, große Erleuchtung und auch wahre Visionen gehabt habe; auch betreffen die Irrthümer, die er ihr nachweisen will, größtentheils weltliche Wissenschaften.

Andererseits ist die Zahl und das Ansehen derjenigen, welche die „*Mystische Stadt Gottes*“ empfohlen haben, unverhältnißmäßig größer, als die der Gegner. Alle Länder, alle Stände, alle Orden haben seit 200 Jahren unter den Verehrern derselben Vertreter, und zwar viele mit glänzenden Namen. Nur zwei unparteiische und competente Gelehrte aus diesem Jahrhundert seien hier angeführt. Der große Joseph Görres hebt freilich in seiner *Mystik* (II, 352) an dem Buche auch einige Mängel in Bezug auf die Darstellung und auf einige Gegenstände profaner Kenntniß hervor, im Uebrigen hält er diese Offenbarungen für beachtungswerth vor anderen und spricht der Verfasserin eine ganz singuläre mystische Intuition, sowie eine kaum je übertriffene Reinheit und Vollkommenheit zu; der speculative Theil des Buches sei mit einem für eine Frau bewundernswürthen Tiefstimm durchgeführt, und der historische schildere, wenn auch ohne Aufwand sonderlicher Phantasie, doch bisweilen mit großer Anschaulichkeit die einzelnen Umstände und Ereignisse. Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient aber der in der Theologie, Liturgik und Mystik gleich bewanderte Benedictiner Prosper Guszanger, Abt von Solesmes, welcher in den Jahren 1858—1859 eine Reihe werthvoller Artikel über die „*Mystische Stadt Gottes*“ im *L'Univers* veröffentlichte und das Buch glänzend gegen langjährige Vorurtheile rechtfertigte.

Um übrigens ein maßvolles und richtiges Urtheil über das oft genannte Buch und die erwähnte Controverse fällen zu können, ist vor Allem nöthig, die katholischen Grundsätze über Privatoffenbarungen und deren Verhältniß zur Kirchenlehre hier anzuwenden. Die gewöhnliche Lehre hierüber ist klar und gründlich dargelegt von Benedict XIV.

De Beatificatione 3, c. ult. Einerseits wäre es irrthümlich, zu läugnen, daß Gott auch nach den Zeiten der Apostel heiligen Seelen nicht bloß durch die sieben Gaben des heiligen Geistes ein geistvolles Verständniß der von der Kirche gelehrt Glaubensgeheimnisse zu verleihen pflegt, sondern daß er auch zuweilen durch übernatürliche Visionen und Ansprachen neue Mittheilungen religiöser Natur gemacht hat, die nicht bloß persönliche Verhältnisse betreffen, sondern auch allgemeine Wahrheiten und Thatfachen, welche über die Kirchenlehre hinausgehen und als Privatoffenbarungen bezeichnet werden. Der heilige Geist bleibt und wirkt immer in der Kirche, sowohl im Ganzen als in den Einzelnen, um deren Glieder in alle dem Erdenleben angemessene Wahrheit einzuführen (Joh. 16, 12; 14, 16). Indessen auch in dem Falle, wenn Gott solche Offenbarungen zum Nutzen weiterer Kreise bestimmt hat, dürfen sie dem von Christo durch die Apostel der Kirche mitgetheilten Depositum fidei durchaus nicht gleichgesetzt oder beigemischt werden. Nur die heilige Schrift und die Tradition sind die Glaubensquellen, aus welchen die Kirche bei der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verwaltung ihres Lehramtes die katholische Wahrheit schöpft. Sie verpflichtet niemanden, an Privatoffenbarungen, die Gott Anderen, selbst anerkannten Heiligen gemacht hat, auf deren Wort hin zu glauben, am wenigsten mit demjenigen göttlichen Glauben, mit welchem man die von Christo geoffenbarten und von der Kirche vorgelegten Wahrheiten annehmen muß. Diese Beschränkung vorausgesetzt, befolgt die Kirche auch das Wort des Apostels: „*Verachtet nicht die Weissagungen*“ (1 Thess. 5, 20); ja man muß zugeben, daß sie, wenigstens bei liturgischen oder disciplinären Anordnungen, thatsächlich in etwa auch Privatoffenbarungen zuweilen berücksichtigen hat, doch keineswegs als Hauptmotiv. Man denke nur an die Einsetzung der Feste vom Frohnleichnam und vom heiligsten Herzen Jesu.

Indeß steht auch fest, daß nirgends mehr als bei solchen Visionen die Mahnung des Apostels Johannes am Plage ist: „*Glaubet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind*“ (1 Joh. 4, 1); ferner, daß eine solche Prüfung auch bei heiligmäßigen Seelen oft sehr schwer ist und nicht über eine vernünftige Probabilität hinauskommen kann. Deshalb ist der heilige Stuhl nicht bloß äußerst strenge in der Prüfung solcher Offenbarungen, sondern auch sehr vorsichtig und zurückhaltend in dem Urtheile, welches er als Resultat seiner Untersuchung mittheilt. Beides gilt besonders dann, wenn eine Offenbarung bisher nicht Bekanntes enthält. Weder die Thatfache, daß eine Offenbarung wirklich von Gott gekommen sei, noch die Wahrheit ihres Inhaltes, insofern derselbe Neues enthält, wird in einem solchen Falle als absolut gewiß und unbedingt zu glauben von der Kirche vorgelegt. Die Approbation solcher Offenbarungen will als sicher nur feststellen, daß